
Hilfe zum Sterben – Hilfe beim Sterben?

Ein Beitrag zur aktuellen rechtspolitischen Debatte über eine gesetzliche Regelung zur Beihilfe bei Selbsttötung

Von Renate Künast, Berlin

Der Einzelne darf entscheiden, wann sein Leben enden soll. In welchem Umfang darf dabei Hilfe Dritter geleistet werden? Fragen nach der Zulässigkeit der Selbsttötung und der Sterbehilfe sind grundsichernd, sie berühren Grenzbereiche von Recht, Ethik, Moral. Sie sind aber zugleich Teil unserer Lebenswirklichkeit, wie sich beispielsweise im vergangenen Jahr im Zusammenhang mit dem Suizid des unheilbar erkrankten Schriftstellers Wolfgang Herrndorf zeigte. Er hatte in einem Blog zuvor über Möglichkeiten des Suizids, über Risiken und Schwierigkeiten öffentlich gesprochen. Dieser Wirklichkeit darf sich auch die Politik nicht verschließen. Die politische Debatte über diese Fragen wurde jüngst erneut vom Bundesminister für Gesundheit, Hermann Gröhe, angestoßen, der die Überzeugung äußerte, dass „jede Form der organisierten Selbsttötungshilfe“ verboten werden solle.¹ So ist zu erwarten, dass sich der 18. Deutsche Bundestag mit Gesetzentwürfen zur Sterbehilfe auseinandersetzen wird.

Ausdrückliche Regelungen zur Sterbehilfe gibt es im deutschen Recht nicht. Das bedeutet einerseits, dass alle Handlungen – rechtlich – an den allgemeinen Maßstäben des Strafrechts, des Ordnungsrechts gemessen werden. Aber auch, dass es vielfältige Unsicherheiten im Umgang mit der Sterbehilfe gibt, die einer Regelung zugeführt werden könnten. So äußerte der Abgeordnete Jerzy Montag in der 17. Wahlperiode, dass eine gesetzliche Abgrenzung der straflosen Beihilfe zum Suizid von der Unterlassenen Hilfeleistung sinnvoll wäre.²

Im anstehenden Gesetzgebungsverfahren wird es möglicherweise nur um einen Teilbereich der Sterbehilfe gehen: inwieweit soll es in Deutschland möglich sein, Menschen in organisierter Form dabei zu helfen, den Freitod zu begehen? Dabei geht es um Personen und Organisationen, die – in Koope-

ration mit Ärzten – Sterbewilligen Arzneimittel zur Verfügung stellen, die den Tod herbeiführen. Die Einnahme muss durch den Sterbewilligen selbst geschehen. Er behält sein Schicksal in der Hand.

Der Bundesgesundheitsminister Gröhe ist meiner Meinung nach bei seinem aktuellen Vorstoß eine Begründung für den Regelungsbedarf schuldig geblieben. Praktische Beispiele, die zu (massiven) Rechtsgüterverletzungen führen und deshalb einen dringenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers begründen, sind nicht angeführt. Die Frage ist also, ob es ihm allein um die Durchsetzung seiner Werte geht oder ob er anführen kann, dass in Deutschland Vereine tätig sind, die das Selbstbestimmungsrecht zugunsten ihrer Profitinteressen verletzen? Scheinbar geht es ihm aber nicht um das Gegensatzpaar Kommerzialisierung versus Selbstbestimmung.

Aber: jede organisierte Sterbehilfe zu verbieten bzw. unter Strafe zu stellen, kann nicht ernsthaft gemeint sein. Denn wenn der Suizid straffrei ist, kann die Beihilfe nicht strafbar sein.³ Eine Regelung, die hier nur zwischen Personen (Angehörige und nahe stehende Personen) und auf der anderen Seite organisierter Sterbehilfe differenziert, ohne auch die behaupteten Gefahren ernsthaft zu überprüfen, dürfte rechtlichen Bedenken begegnen.

So wird die angekündigte Gesetzgebung von einigen weitgehend als symbolische Handlung angesehen. In Deutschland ist vor allem der Verein des früheren Hamburger Innensensors Roger Kusch bekannt, der seine Dienste zur Sterbehilfe anbot. Vereinzelt gibt es Berichte über Einzelpersonen, die Menschen beim Suizid begleiten. Zahlen zu erheben ist schwierig, weil Beihilfe zur Selbsttötung fern der Öffentlichkeit geleistet wird.

Die diskutierte Gesetzesregelung wäre weit mehr als Symbolik: Welche Entscheidung auch